

II-6052 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3008 IJ

1992-05-20

**A N F R A G E**

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dolinschek, Meisinger  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Notstandshilfe und Pflege eines behinderten Kindes

Die Mutter eines behinderten Kindes hat sich mit folgendem Problem an die Erstanfragestellerin gewendet: Nachdem sie ein schwer behindertes Kind geboren hatte widmete sie sich seiner Pflege, die so intensiv war, daß sie eine Selbstversicherung nach § 18 a ASVG abschließen konnte. (Voraussetzung dafür ist bekanntlich unter anderem, daß die Arbeitskraft der pflegenden Person durch die Pflege gänzlich beansprucht wird.) Gleichzeitig bezog sie Karenzurlaubsgeld. Im Arbeitslosenversicherungsgesetz ist aber die Zeit einer solchen Selbstversicherung nicht als Grund für ein Ruhen des Arbeitslosengeldes vorgesehen. Nach Ablauf der Selbstversicherungsmöglichkeit mit dem 30. Lebensjahr des Kindes konnte die Betroffene daher keine Notstandshilfe erhalten, weil mittlerweile mehr als drei Jahre seit der Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld vergangen waren.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

Anfrage:

1. Erhalten Personen, die wegen der Pflege eines behinderten Kindes nach § 18 a ASVG selbstversichert sind, dennoch in der Praxis Arbeitslosengeld, obwohl ihre Arbeitskraft durch die Pflege gänzlich beansprucht wird und daher keine Arbeitswilligkeit im Sinne des § 9 AlVG gegeben sein kann?
  
2. Halten Sie es nicht für erforderlich, im AlVG eindeutig zu regeln, ob während einer derart arbeitsintensiven Pflege ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe überhaupt besteht?

3. Sollten Ihrer Ansicht nach diese Pflegezeiten nicht ein Ruhen des Arbeitslosengeldes bewirken, sodaß nach Ende der Selbstversicherung der Bezug von Notstandshilfe ermöglicht wird?
4. Werden Sie in der nächsten Novelle zum AIVG eine Klarstellung der Auswirkungen einer § 18 a ASVG entsprechenden Pflege auf den Arbeitslosengeldanspruch vorschlagen? Wenn nein, warum nicht?

fpc107/aspflege.par